

25. Ist in dem Versprechen der Ehe die Gewährung eines Vorteiles im Sinne des §. 49a. St.G.B.'s zu finden?

I. Straffenat. Ur. v. 25. November 1880 g. B. Rep. 2933/80.

I. Landgericht Essen.

Aus den Gründen:

„Die Verurteilung des Angeklagten wegen erfolgloser Verleitung zu dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht ist auf die tatsächliche Feststellung gestützt worden, daß seine desfalls an die B. gerichtete Aufforderung mit dem ausdrücklichen Versprechen verbunden gewesen sei, er werde sie heiraten, wenn sie das Mittel nehme und die Abtreibung bewirke, und daß unter den vorgelegenen Umständen die Eingehung der Heirat die Gewährung von Vorteilen sowohl in betreff der Ehrenrettung wie der Vermögenslage der B. in sich geschlossen haben würde. Die Revision des Angeklagten findet hierin eine Ver-

legung des §. 49a St.G.B.'s, indem das Versprechen, die Aufgeforderte heiraten zu wollen, derselben noch nichts gewähre, und die Ehe als ein sittliches Verhältnis nicht unter den Begriff des Vorteiles oder Nachteils gebracht werden könne. Nun hat jedoch das angegriffene Urteil den Begriff der Ehe keineswegs verkannt, wenn es annahm, daß unter den vorliegenden Verhältnissen die ökonomische Lage der B. durch die Eingehung der Ehe verbessert worden sein würde, und daß eine solche Verbesserung zu den Vorteilen irgend welcher Art zu rechnen ist, von deren Gewährung §. 49a St.G.B.'s die Verhängung der Strafe abhängig gemacht hat, kann nicht zweifelhaft sein. Es ist aber auch die betreffende Stelle des §. 49a St.G.B.'s nicht dahin zu verstehen, daß die Gewährung des Vorteiles eine bereits realisierte sein müsse, und vielmehr die Gewährung eines Vorteiles auch schon dann anzunehmen, wenn, wie vorliegend, die Realisierung desselben durch Versprechen in bestimmte Aussicht gestellt wird."